

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

**Bebauungsplan Nr. 5
der Gemeinde Wiendorf,
„Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich
der Sprenger Tannen“**

Entwurf

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Bearbeiter: B. Sc. Friederike Schüller
Dipl.-Ing. (FH) Christian Epler

Aufgestellt: 06.04.2020, ergänzt 21.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben.....	3
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
1.2.3	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)	6
1.2.4	Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien	7
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
1.5	Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung	9
1.6	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	10
1.7	Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	10
1.8	Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	10
1.9	Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes	10
1.10	Datengrundlagen	11
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	11
2.1	Beschreibung des Vorhabens	11
2.1.1	Räumliche Lage und technische Daten	11
2.1.2	Darstellung der Potenziale des Naturraumes	13
2.1.3	Baubedingte Auswirkungen	14
2.1.4	Anlagenbedingte Auswirkungen.....	16
2.1.5	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	17
3.	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	17
3.1	Tierarten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie	17
3.1.1	Darstellung des Säugetierbestandes im Vorhabengebiet.....	17
3.1.2	Darstellung des Fledermausbestandes im Vorhabengebiet.....	24
3.1.3	Darstellung der Amphibien- und Reptilienbestände im Vorhabengebiet	30
3.1.4	Darstellung der Fische und Rundmäuler im Vorhabengebiet.....	31
3.1.5	Darstellung der Libellen im Vorhabengebiet	31
3.1.6	Darstellung der Käfer im Vorhabengebiet.....	32
3.1.7	Darstellung der Tag- und Nachtfalter im Vorhabengebiet	33
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	33
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	63
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	63
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	65
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen	65
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	65
5.2	Alternativenprüfung	65
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	66
6.	Zusammenfassung	67

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 5 der Gemeinde Wiendorf, Landkreis Rostock.

Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) zur Energieerzeugung und zur Einspeisung in das öffentliche Elektrizitätsnetz. Weiterhin setzt der Bebauungsplan die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür benötigten Flächen fest.

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des B-Planverfahrens ist es notwendig, das Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben auf europäischer Ebene sind in der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992“ (FFH-Richtlinie) und in der „Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009“ (Vogelschutzrichtlinie) festgehalten:

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich Solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen. (Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates 1992: 10- 13).

Bezüglich der Artikel 12 und 16 FFH- Richtlinie soll der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH- Richtlinie 92/ 43/ EWG“ sicherstellen, dass die Bestimmungen zur Umsetzung der FFH- Richtlinie einheitlich interpretiert werden.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 2009: 9- 11).

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich seit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar.

Es besteht damit keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und daher abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** lauten wie folgt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“
Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2009: 2561- 2563, 2570).

1.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010)

1.2.4 Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien

- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. Nr. L 363)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (Abl. vom 26.1.2010, S.7)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010), GVOBl. M-V 2010, S. 66, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten; vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock. Stand August 2011
- Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock: Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm. Stand November 2010

1.3 Methodisches Vorgehen

Belange des Artenschutzes sind planungsrechtlich eigenständig abzuhandeln. Es ist hierzu kein gesondertes Verfahren erforderlich. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, welcher Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist, wird durch Bündelungswirkung in die Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren integriert.

Inhaltlich überschneidet sich der AFB mit der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung. Dennoch unterscheiden sich zu prüfende Schutzgegenstände, Prüfsystematik und Rechtsfolgen der Instrumente. Aus diesem Grund erfolgt die Erstellung als eigenständiger Fachbeitrag.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens und ist somit abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur durch eine Ausnahme bzw. Befreiung durch die Genehmigungs- oder zuständige Naturschutzbehörde zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzulegen.

Die einzelnen Prüfschritte, auf deren Grundlage der vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt wird, werden nachfolgend anhand der Abbildung nach Trautner 2008 veranschaulicht und mit Bezug auf FROELICH & SPORBECK 2010 erläutert:

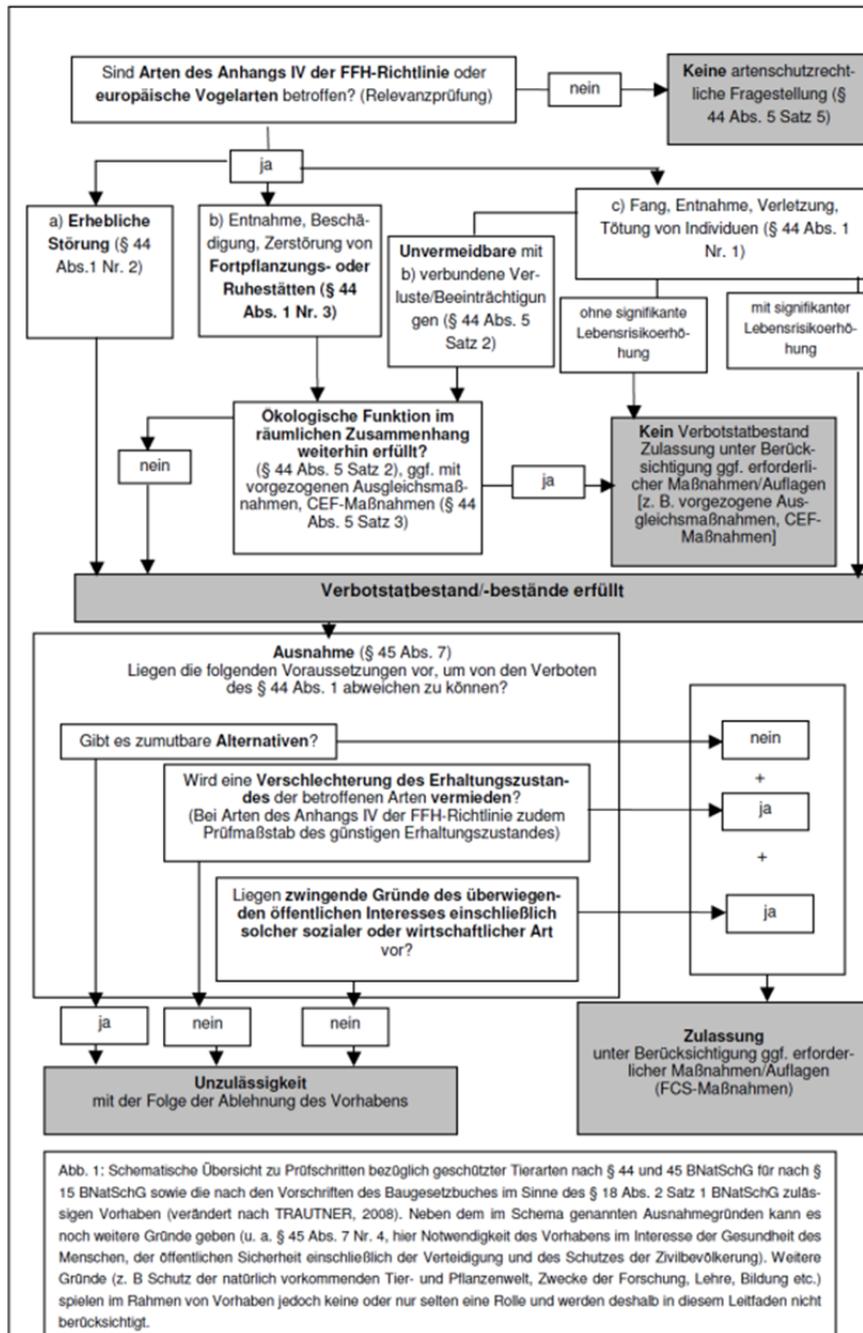


Abbildung 1: Abfolge der Prüfschritte für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2010: 28)

1.4 Relevanzprüfung und Darlegung der Betroffenheit der Arten

Grundsätzlich sind alle im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Zu beachten sind demnach 56 in Anhang IV aufgeführte Arten sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten.

Im Zuge der Relevanzprüfung wird das Spektrum auf die Arten reduziert, die bezüglich ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet auftreten können und für die eine Beeinträchtigung im Sinn des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten herausgestellt, für die eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände hinreichend ausgeschlossen werden kann. Diese müssen dann der artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht mehr unterzogen werden.

Dazu gehören Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern lt. Roter Liste als „ausgestorben“ oder „verschollen“ eingestuft sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen (Prüfgrundlagen dem Kartenportal des LUNG entnehmbar, Ausnahme: Vögel, s. dazu „Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg–Vorpommern“)
- die zwar lt. landesweiten Range-Karten im Bereich des Messtischblattes auftreten, aber nicht im Prüfraum des Vorhabens vorkommen
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer und textlicher Form. (siehe 3.1.1 bis 3.2)

1.5 Untersuchungstiefe und Bestandserfassung, -darstellung und -bewertung

Bezüglich der Bestandsanalyse bzw. -erfassung wird auf die folgenden Informationen eingegangen:

- Angaben zur Autökologie (Lebensweise, Mindestansprüche an das Habitat, besondere Gefährdungspotenziale
- Gefährdungsstatus
- Erhaltungszustand
- Räumliche und quantitative Verbreitung im Untersuchungsraum
- Verbreitung, Relevanz, Größe der lokalen Population
- Vernetzung der Populationen (untereinander oder mit jenen außerhalb des Untersuchungsraums)

Die Erfassungen der Artenbestände werden entsprechend derzeitiger, wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt und die Ergebnisse mit den vorhandenen faunistischen Daten verknüpft.

Für Anhang II und IV Arten der FFH- Richtlinie erfolgt eine für jede Art gesonderte Betrachtung. Zusammengefasst werden nur die Arten, deren Betroffenheit sich ähnlich darstellt und deren Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind. Des Weiteren kann eine Zusammenfassung im Falle gleicher Verbotstatbestände erfolgen.

Eine vertiefende Prüfung erfolgt in jedem Fall für

- Anhang I – Arten gem. Vogelschutzrichtlinie
- Rastvogel – Arten mit regelmäßig genutzten Aufenthaltsplätzen
- Gefährdete Arten (RL – Kategorie 0 – 3)
- Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen
- Streng geschützte Vogelarten (Anlage 1 BArtSchVO)
- Vogelarten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- Arten, für die Mecklenburg–Vorpommern besondere Verantwortung trägt

Zu Gruppen zusammengefasst werden geprüft

- Überflieger (ohne Bindung an Vorhabengebiet)
- Nahrungsgäste (keine wesentliche Einschränkung der Nahrungsgrundlage)
- Ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes
- Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder, Gebüsche, Gehölze

1.6 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die ermittelten Arten wird im Detail geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG benannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Die Abprüfung wird anhand standardisierter Formblätter, differenziert nach Anhang IV Tierarten und europäischen Vogelarten, durchgeführt.

1.7 Prüfung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF–Maßnahmen)

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgelegt und im vorliegenden AFB dargestellt.

1.8 Prüfung der Ausnahmegesetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Stellt sich ein Eintreten der Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 als nicht vermeidbar heraus, so ist eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zulässig, wenn das Interesse der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Bevölkerung, maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berührt sind.

Für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird vorausgesetzt, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Im AFB kann lediglich eine Zusammenfassung möglicher Ausnahmegründe erfolgen. Zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses sind vom Vorhabenträger darzulegen und von der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

1.9 Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes

Kompensationsmaßnahmen dienen der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population bzw. dem Verhindern einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Je nach Schwere der Beeinträchtigung und den Ansprüchen betroffener Arten richten sich Erforderlichkeit und Quantität dieser Maßnahmen (Froelich & Sporbeck 2010: 35 – 45).

1.10 Datengrundlagen

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN,
URL: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/> (Stand: 25.03.2020)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 25.03.2020)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE: Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm (Stand 25.03.2020)

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Allgemeines Planungsziel der Gemeinde Wiendorf ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

2.1.1 Räumliche Lage und technische Daten

Das Plangebiet liegt im Landkreis Rostock, in der Gemeinde Wiendorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ umfasst das Flurstück 80/4, Flur 5 der Gemarkung Wiendorf und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 40,1 ha.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Süden der Fläche befindet sich ein ca. 2 ha großes Waldstück.

Folgende Nutzungen grenzen an das Grundstück an:

- im Norden ein Waldgebiet, eine landwirtschaftliche Fläche sowie ein Einzelgehöft,
- im Osten landwirtschaftlich genutztes Grünland
- im Süden der Nadelwald „Sprenger Tannen“ und
- im Westen eine landwirtschaftliche Fläche.

Die Fläche befindet sich in Privateigentum und wird an den Vorhabenträger verpachtet.

Es ist geplant, die Fläche als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Das Sondergebiet Photovoltaikanlagen dient der Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bleibt erhalten.

Geplant ist laut dem Vorhabenträger Greifensolar GmbH & Co. KG auf einer Fläche von ca. 40,1 ha eine Freiflächen PV- Anlage mit einer Anlagenleistung von 40.000.000 kWh pro Jahr. Die Trägerkonstruktion soll in aufgeständerter Bauweise errichtet werden. Auf diesen Tragevorrichtungen werden die PV-Elemente installiert.

Die Fläche unter den Solaranlagen wird eine extensive Grünfläche sein, die einmal jährlich gemäht bzw. die beweidet wird.



Abbildung 2: Lage des Vorhabensgebietes, Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2017

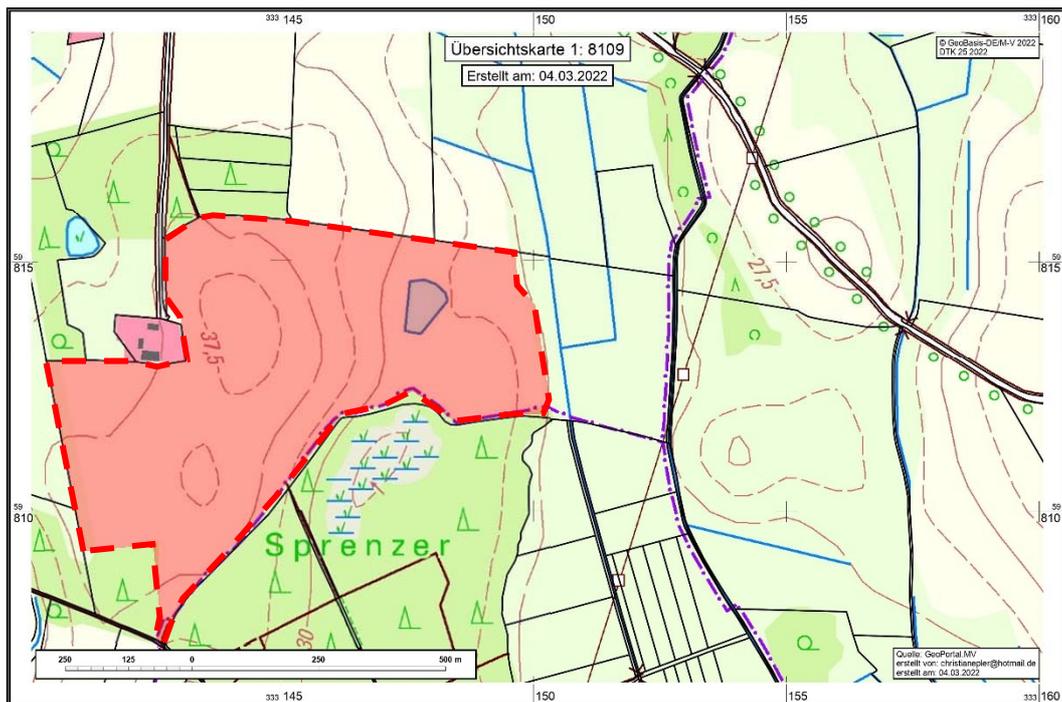


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Entwurf(rot umrandet) „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“, Planungsstand 21.03.2022 (Quelle: GAIA-MV)

2.1.2 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

Geologie/Böden

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns liegt die Gemarkung Wiendorf in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte (3)“, in der Großlandschaft „Warnow-Recknitz-Gebiet (30)“ und gehört zur Landschaftseinheit „Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz (300)“.

Die Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte ist ein welliges bis teils kuppiges Grundmoränengebiet. Sie wird durch die nach Süden bis Südwesten verlaufenden Becken und Täler strukturiert. Charakteristisch sind zahlreiche Oser. Diese wallartig aufgeschütteten subglazialen Schmelzwassersedimente beherbergen vor allem kalkliebende Trockenrasen- und Ackerwildkrautgesellschaften. Das Os „Hohen Spreng-Prisannewitz“ befindet sich nordwestlich des Vorhabengebietes und verläuft von Klein Spreng bis nach Klingendorf. Oser gelten als gesetzlich geschützte Geotope. Es gibt zahlreiche Fließgewässer wie z. B. die Warnow, die mit etwa 3 km Abstand westlich des Plangebietes verläuft.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Baltischen Hauptendmoräne und hier im Ostmecklenburg-Vorpommerschen Jungmoränenland. Das Gebiet ist vor allem geprägt durch weiträumige, vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen.

Das Gelände weist ein leicht welliges Relief auf. Die Böden der Moränen sind aus Lehm bzw. Tieflehm im westlichen Bereich des Plangebietes gebildet und durch Grundwasser bestimmt. Der westliche Bereich ist geprägt durch Wechsellagerungen mit organogenen Substraten. Vorherrschende Bodentypen sind Sand-Geschiebelehm-Mosaik und Geschiebelehm-Mosaik. Innerhalb der Großlandschaft Warnow-Recknitz-Gebiet befinden sich mehr als ein Viertel der gesamten Moorflächen der Planungsregion. Großflächig zusammenhängende und tiefgründige Moore befinden sich vor allem im Flusstal der Warnow. Nach der Karte I Analyse der Arten und Lebensräume der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion 2 Mittleres Mecklenburg/ Rostock befindet sich das Vorhabengebiet außerhalb der Moorflächen.

Der Boden ist nach Karte 4 Schutzwürdigkeit des Bodens des Grund- und Oberflächenwassers der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes im Plangebiet einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Wasser

Das Grund- und Oberflächenwasser ist nach der Karte 6 Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes im Geltungsbereich einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 5 – 10 m.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist ein Kleingewässer südwestlich der Fläche. Das nächste größere Oberflächengewässer ist der Dolgener See ca. 2.700 m westlich des Vorhabengebietes. Das nächste größere Fließgewässer ist die Warnow etwa 3.000km westlich entfernt.

Lebensräume

Das Plangebiet liegt nach der Karte 8 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes in einem Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Nach dem Bewertungsbogen des Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für das Landschaftsbildpotenzial ist das Plangebiet mit der Landschaftsbildraumbezeichnung „Nördlicher Teil der Mühlbachniederung“ in der abschließenden Bewertung der Schutzwürdigkeit als hoch eingestuft.

Das Plangebiet weist große, weitläufige Grünlandflächen mit kleineren aufgeforsteten und natürlichen Waldstücken sowie Gehölzen auf.

Auf der Vorhabenfläche befindet sich westlich ein Feldsoll mit einem temporären Kleingewässer. Im Süden befindet sich ein Waldstück. Im Nordosten verläuft das Os „Hohen Sprenger-Prissanewitz“.

Nördlich grenzt das B-Plangebiet an ein kleines Waldgebiet sowie eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Ebenso befindet sich nordwestlich ein Einzelgehöft. Im Osten befindet sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche. An der südlichen Grenze liegt das Waldgebiet „Sprenger Tannen“. Es handelt sich um einen Nadelwald, welcher hauptsächlich aus Kiefern besteht. Auch im Westen grenzt das Gebiet an eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

2.1.3 Baubedingte Auswirkungen



Abbildung 4: Vorherrschende Nutzungstypen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“, Quelle: LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE – Kartenportal (letzte Änderung 01/2012)

Hinweis: Das Kartenmaterial entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die beiden temporären Kleingewässer im westlichen Teil des Geltungsbereiches existieren nicht mehr und die Grenze zwischen Ackerland und Grünland verläuft nun nicht mehr entlang des großen Solls im östlichen Teil. Sie ist nun identisch mit der östlichen Grenze des Geltungsbereiches. (siehe Abbildung Luftbild 08/2019)



Abbildung 5: Luftbild 08/2019

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich zumeist um kurzfristige Belastungen. Im Zuge der Errichtung von PV- Anlagen gehören dazu:

- bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und damit einhergehender zeitweiliger Funktionsverlust der Fläche z. B. als Lebensraum,
- Immissionen während der Bauzeit (Lärm, Erschütterungen, Staub durch Bauarbeiten u. ä.),
- Verletzung oder Tötung von Individuen.

Optische sowie akustische Störungen können während der Bauphase dazu führen, dass empfindliche Tierarten temporär aus ihren Habitaten verdrängt und auf angrenzende, geeignete oder weniger geeignete Lebensräume ausweichen müssen: vor allem mobile Tiere wie Vögel oder Säugetiere können in diesem Zusammenhang ein Ausweichverhalten und eine erhöhte Fluchtdistanz entwickeln. Mögliche Rast-, Brut- und Nahrungsstandorte im Umkreis der Baumaßnahmen könnten so zeitweise entfallen. Eine Lockwirkung können die Baustellen auf Greifvögel ausüben, da der kurze bzw. nicht vorhandene Bewuchs eine bessere Sicht auf potenzielle Beute bietet.

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind weiterführende Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Versiegelung hinausgehen. Dazu gehören das Abschieben oberer Bodenschichten, Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdichtungen durch schwere Baumaschinen. Natürliche Bodenfunktionen werden durch die Abschiebung und Vermischung des Oberbodens beim Wiederauffüllen weitgehend gestört, durch anschließende Lockerung jedoch wieder ausgeglichen.

Andererseits entfaltet die Durchführung des Vorhabens potenziell auch eine anlockende Wirkung. Lagerflächen für den Bodenaushub oder der Aufwuchs von Ruderalfluren eignen sich ggf. als Nahrungs- und Ruhehabitate.

2.1.4 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch:

- Beeinträchtigung und damit einhergehender Verlust der Bodenfunktion, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes,
- Teilversiegelung und damit einhergehende Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes,
- Vegetationsveränderung durch Überbauung,
- Zerschneidung von aneinander angrenzenden Lebensräumen,
- Hindernisbildung,
- Spiegelungen,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch die tragenden Gestänge, die in den Boden gerammt werden, kommt es an diesen Stellen punktuell zu einer Bodenverdichtung und einer Vollversiegelung. Die Einrichtung der inneren Erschließung führt zur Teilversiegelung der betreffenden Bereiche. Im Zuge der Vollversiegelung geht Lebensraum für Flora und Fauna an diesen Stellen verloren. Dagegen können teilversiegelte Wegeflächen für trocken- und wärmeliebende Pflanzen einen attraktiven Standort bieten.

Eindeutige Erkenntnisse zu den Wirkungen von reflektierenden Modulen liegen bisher nicht vor. Zwar werden an modernen PV-Anlagen reflexionsarme Oberflächen verwendet, dennoch lassen sich Spiegelungen sowie Reflexionen nicht gänzlich ausschließen.

Unter Umständen führt die Erhitzung der Moduloberfläche zur Verletzung oder Tötung von Kleintieren. Da die Flächen sich allerdings zeitverzögert aufheizen, ist von einem frühzeitigen Meiden bzw. Verlassen dieser Bereiche auszugehen.

Die Bodenverschattung kann zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts führen, welche die Bodenerosion begünstigen kann. Für Arten, die auf Licht und eine ausreichende Wasserversorgung angewiesen sind, kann ein Habitatverlust entstehen.

Die Randbereiche eines Solarparks wiederum können Attraktivität als Sitzwarten oder Nahrungshabitate entfalten, während die zentralen Areale der Freiflächen-PV-Anlage eher eine geringe Wertigkeit für Ansitzjäger besitzen.

Der Wechsel sonnenexponierter und beschatteter Bereiche kann eine Lebensraumaufwertung für wärme- bzw. sonnenliebende Arten, wie z. B. Heuschrecken, bedeuten. So kann sich der Schattenwurf der Module positiv auf die Lebensraumstruktur auswirken.

Die wegfallende mechanische Bearbeitung sowie das dadurch begünstigte Aufwachsen der Vegetation werten die Fläche zwischen den Modulen für Kleinsäugetiere und damit für die entsprechenden Prädatoren auf. Eine extensive Pflege der Grünflächen zwischen den PV-Modulen bewirkt zudem auch eine Aufwertung als Lebensraum auf dem ehemals intensiv bewirtschafteten Ackerstandort.

2.1.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind:

- Pflege- und Wartungsarbeiten,
- Erwärmung,
- Lichtemissionen.

Für Pflege- und Wartungsarbeiten wird die Fläche durch die ausführenden Angestellten betreten, was temporäre, örtlich begrenzte Störungen der am Boden lebenden Fauna nach sich ziehen kann. Es ist mit einem Ausweichen dieser Arten auf Ersatzlebensräume zu rechnen, das zeitlich begrenzt ist.

Sind Mäharbeiten notwendig, steigt das Risiko der Störung, Verletzung oder gar Tötung von Kleintieren, welche auf der Fläche leben.

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet stellt sich in seiner Gesamtheit als intensiv genutzte Acker- und Grünlandfläche dar. Die damit verbundene Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, weitgehend fehlende Landschaftsstrukturen und die gering ausgeprägte Fruchtfolge bieten Reptilien, Insekten, Vögeln und Säugetieren eine sehr geringe Habitat-Qualität.

Da zum aktuellen Stand der Planung eine Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen, weiteren Säugetieren sowie Insekten nicht möglich ist, wird an dieser Stelle eine Potenzialanalyse anhand vorhandener Informationen durchgeführt.

3.1 Tierarten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Darstellung des Säugetierbestandes im Vorhabengebiet (ohne Fledermäuse)

Vorliegende Aussagen zu den Säugetieren beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen an Land lebenden 4 Säugetierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*) und Fischotter (*Lutra lutra*). Etwa 2,6 km westlich des Vorhabengebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE 2039-301 „Hohensprenger, Dudingshausener und Dolgener See“. Nach dem Managementplan des FFH-Gebietes sind Reviere des Bibers und Fischotters dort nachgewiesen worden. Aufgrund ihrer großen Wanderrouten sind Vorkommen im Vorhabengebiet nicht auszuschließen.

Demnach können im Bereich des Vorhabengebietes die Arten *Castor fiber* und *Lutra lutra* vorkommen:

Biber	<i>Castor fiber</i>	Anhang II,IV der FFH RL
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Anhang II,IV der FFH RL

Die „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 BNatSchG kann auf Grund fehlender Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen während der relevanten Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten gelten sowohl für den Fischotter als auch für den Biber.

Mit der Errichtung des Solarparks können die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Störung“ nach § 44 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden. So kann es durch die Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Reviere kommen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nötig (**VM 1**).

Relevanzprüfung der Säugetierarten

Die folgende Tabelle beinhaltet die Relevanzprüfung für die Säugetierarten *Lutra lutra* und *Castor fiber*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anhang II,IV	2	po	baubedingte Barrierentwicklung (Beeinträchtigung der Wanderrouten)	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Ja, Art in Roter Liste M-V als „stark gefährdet“ eingestuft
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anhang II,IV	3	po	baubedingte Barrierentwicklung (Beeinträchtigung der Wanderrouten)	-Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potentialanalyse)	Ja, Art in Roter Liste M-V als „gefährdet“ eingestuft

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
<u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Trotz Ausweichmöglichkeiten auf Nachbarflächen können Fischotter die Fläche als Wanderkorridor nutzen. Wird die Vermeidungsmaßnahme umgesetzt, so ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt. Die oben genannte Vermeidungsmaßnahme trägt dazu bei, dass der Fischotter das Gebiet meidet oder auf andere Regionen ausweichen wird. Mit der Bodenfreiheit der Umzäunung ist gewährleistet, dass das Gebiet weiterhin passierbar ist. Somit ist die Störungswirkung durch das Vorhaben nicht mehr gegeben.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fischotter sind auszuschließen. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Biber (<i>Castor fiber</i>)
<p>-der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte) -die Anlage von Stell- und Lagerflächen -Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle -Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen -die Verlegung von unterirdischen Leitungen</p> <p>a) Bauarbeiten finden nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang statt. b) Reduzierung der Baustellenbeleuchtung auf ein Minimum c) Bauzäune sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu setzen d) Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März durchzuführen</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p><u>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</u></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass der Biber die Fläche als Wanderkorridore nutzt. Jedoch kann der Biber auch auf Nachbarflächen ausweichen. Wird die Vermeidungsmaßnahme umgesetzt, so ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt. Die oben genannte Vermeidungsmaßnahme trägt dazu bei, dass der Biber das Gebiet meidet oder auf andere Regionen ausweichen wird. Mit der Bodenfreiheit der Umzäunung ist gewährleistet, dass das Gebiet weiterhin passierbar ist. Somit ist die Störungswirkung durch das Vorhaben nicht mehr gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Biber sind auszuschließen. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im</p>

Biber (<i>Castor fiber</i>)
räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

3.1.2 Darstellung des Fledermausbestandes im Vorhabengebiet

Auf Grund der verarmten Lebensraumstruktur lassen sich häufige Fledermausvorkommen im Geltungsbereich des B-Plans zwar weitgehend ausschließen. Umliegende Gehölzstrukturen, Wälder und Gewässer sind demgegenüber für Fledermäuse als attraktiv einzuschätzen. Ein Überflug des Plangebiets kann also nicht ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden die Arten aufgelistet, die aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und ihrer Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern potenziell auftreten können:

Art	Schutzstatus	Vorkommen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend in M-V verbreitet, in Laubmisch- und Laubwäldern sowie Siedlungen -Aktivität bei Dunkelheit, Beutefang in der Luft oder Absammeln von der Vegetation
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in Siedlungen (bevorzugt Quartier in Gebäuden) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld -jagd an Vegetationskanten, Einzelbäumen oder Laternen, sammeln teilw. Beute von frisch gemähten Wiesen oder Bäumen
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in gewässer- und feuchtgebietsreichen Wäldern mit hohem Alt- und Laubholzanteil -Jagdflug bis zu 50 m (teils auch über 100 m) über dem Boden, überwiegend Fluginsekten
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend verbreitet, in Siedlungen (bevorzugt Gebäudequartiere) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreicher Umgebung
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV	-flächendeckend verbreitet, in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit

	-RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	hohem Alt- und Laubbaumanteil -fliegt in 3 m – 20 m Höhe entlang linearer Strukturen wie Waldwege, Schneisen, Vegetationskanten, Gewässer, Laternen
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 3 (gefährdet)	-flächendeckende Verbreitung, in älteren Laubwäldern -sammelt Beutetiere von Oberflächen
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 2 (stark gefährdet)	-flächendeckend verbreitet in alten, feuchten und strukturreichen Laubwäldern -jagd in Kronenhöhe
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-FFH-Richtlinie Anhang IV -RL M-V: 4 (potenziell gefährdet)	-flächendeckend verbreitet in gewässerreichen Gebieten -jagd dicht über der Wasseroberfläche und greift von dort Beute mit den Hinterbeinen

Relevanzprüfung der Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x	3	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da die Art bevorzugt Quartiere in Gebäuden aufsucht
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/ eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern und in Gewässernähe

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					tung gefällt/eingekürzt werden		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da Lebensraumbindung an Wälder
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
					kürzt werden		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da die Art bevorzugt Quartiere in Gebäuden aufsucht
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in feuchten Wäldern
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	po	Nein, Beeinträchtigung nur, falls Quartierbäume in der Bauvorbereitung gefällt/eingekürzt werden	Nachweis liegt aktuell nicht vor (Potenzialanalyse)	Nein, da bevorzugt in Wäldern und Siedlungen
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	nein	Nein	Nein	Nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	x	1	nein	Nein	Nein	Nein

RL M-V: Abkürzung der RL:

0 ausgestorben oder verschwunden

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Abprüfen der Verbotstatbestände der Fledermausarten

Die Relevanzprüfung der potenziell auftretenden Fledermausarten hat keine Notwendigkeit für die Abprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ergeben.

Baumfällungen im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ausschließen.

Eine Störung von jagenden Fledermäusen ist durch das „Nachtbauverbot“ auszuschließen (VM 1).

3.1.3 Darstellung der Amphibien- und Reptilienbestände im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Reptilien und Amphibien beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 9 Amphibien- und 3 Reptilien-Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie sind Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) sowie Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Nachfolgend werden die Arten aufgelistet, die aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und ihrer Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern potenziell auftreten können:

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Anhang II, IV der FFH-RL
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Anhang IV der FFH-RL
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Anhang IV der FFH-RL
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Anhang IV der FFH-RL
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Anhang IV der FFH-RL
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Anhang IV der FFH-RL
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Anhang IV der FFH-RL

Rotbauchunke, Knoblauch- und Wechselkröte sowie der Zauneidechse ist gemeinsam, dass sie trockene Standorte mit einem Wechsel aus lockeren, offenen Abschnitten und dicht bewachsenen Bereichen bevorzugen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Arten innerhalb des Feldsölle oder Feldraine vorkommen. Das im Osten des Vorhabengebietes befindliche Feldsoll bietet den Amphibien als temporäres Kleingewässer und das dadurch bedingte Fehlen von Fischen als Fressfeinden gute Fortpflanzungsbedingungen. Die im östlichen Grünlandbereich befindlichen wasserführenden Gräben können Lebensraum von Kreuzkröte, Laub- und Moorfrosch sein. Knoblauch- und Wechselkröte nutzen die sandigen Böden der Ackerlandschaften, um sich tagsüber dort einzugraben. Die Feldgehölze und die Waldränder im Norden und Süden können der Rotbauchunke als Überwinterungshabitate dienen.

Auch ein Vorkommen der Zauneidechse ist entlang der Waldränder im Norden und Süden, auf der Ruderalfläche des Einzelgehöfts sowie am Rand des Feldsolls nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nötig (VM 6).

Eine gelegentliche Störung von angrenzend lebenden Amphibien und Reptilien durch den Baubetrieb ist nicht auszuschließen, hierbei handelt es sich aber nicht um eine „erhebliche Störung“ gemäß § 44 BNatSchG

Für die Amphibien ist vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen, dass sich keine Tiere innerhalb des Baufeldes aufhalten. Daher ist Anfang September der Bau- und Arbeitsbereich durch die komplette Umzäunung der jeweils westlichen und östlichen Sondergebietsfläche mit Amphibienschutzzäunen zu sichern. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die Tiere in diesem Bereich für den Winter eingraben können.

Um sicherzugehen, dass sich innerhalb der Umzäunung keine Amphibien aufhalten, ist dieser Bereich dann an mindestens 3 hintereinander liegenden Tagen unmittelbar nach Errichtung des Zaunes, eventuell unterstützt durch das Eingraben von Fangeimern, in der Dämmerung/Dunkelheit auf Amphibien zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabbare Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen. Werden nach drei Tagen keine Tiere (mehr) gefunden, kann das Kontrollieren beendet werden. Ansonsten ist es weiterzuführen, bis keine Tiere mehr gefunden werden.

- Durch die jeweils geschlossene Umzäunung beider Sondergebietsflächen, kann das Baufeld komplett umwandert werden. Weitere Kontrollen entfallen somit.
- Durch die für die Amphibien festgelegten Maßnahmen ist zudem auch sichergestellt, dass sich keine Reptilien innerhalb des Baubereiches aufhalten.

3.1.4 Darstellung der Fische und Rundmäuler im Vorhabengebiet

Ein Vorkommen von Fischen und Rundmäulern im Vorhabengebiet ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß §44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.1.5 Darstellung der Libellen im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Libellen beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 6 Libellenarten sind Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*).

Demnach können im Bereich des Vorhabengebietes die Arten *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* vorkommen:

Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	Anhang IV der FFH-RL
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Anhang IV der FFH-RL

Die Grüne Mosaikjungfer benötigt für ihre Larven die Bestände der Krebschere. Entsprechende Habitats und Pflanzenarten befinden sich nicht in dem Vorhabengebiet, weshalb ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ausgeschlossen werden kann. Die Große Moosjungfer besiedelt Gewässer mit mittlerem Pflanzenbewuchs. Einen solchen Lebensraum findet sie in dem Feldsoll. Bei dem Feldsoll handelt es sich um ein temporäres Kleingewässer. Auch die im östlichen Grünlandbereich befindlichen wasserführenden Gräben können als Lebensraum dienen. Bei Verlandung des Gewässers ist die Art in der Lage, weite Strecken zurückzulegen.

Da das Feldsoll nach § 20 NatSchAG M-V unter Schutz steht, keine Veränderungen geplant sind und die Große Moosjungfer auf andere Gewässer ausweichen kann, können die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß §44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.1.6 Darstellung der Käfer im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Käfern beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten sind Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Menetries Laufkäfer (*Carabus menetriesi*).

Nach den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist kein Vorkommen der Arten innerhalb des Vorhabengebietes und seiner Umgebung bekannt.

Folgende Arten können dennoch auf Grund ihrer Habitatansprüche im Vorhabengebiet auftreten:

Breitbandkäfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Anhang II,IV der FFH-RL
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Anhang II,IV der FFH-RL

Breitrandkäfer und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer bevorzugen große Standgewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs. Aber auch Teiche, Gräben oder Abgrabungsgewässern werden besiedelt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Arten in den Gräben im östlichen Bereich des Vorhabengebietes vorkommen.

Da jedoch keine Veränderungen an diesen Lebensräumen geplant sind, können die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß §44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.1.7 Darstellung der Tag- und Nachtfalter im Vorhabengebiet

Vorliegende Aussagen zu den Käfern beruhen auf der Auswertung der Artentabelle und den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten sind Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Nach den Artensteckbriefen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist kein Vorkommen der Arten innerhalb des Vorhabengebietes und seiner Umgebung bekannt.

Auf Grund des Fehlens entsprechender Lebensräume können die Verbotstatbestände des „Fangen, Töten, Verletzen“ sowie „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Störung durch den Baubetrieb ist auszuschließen, so dass es zu keinen „erheblichen Störungen“ gemäß §44 BNatSchG kommt.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen werden nicht nötig.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Eine Zusammenstellung der potenziell im Vorhabengebiet auftretenden Vogelarten erfolgt anhand der Angaben in

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald

Die verarmte Lebensraumstruktur im Geltungsbereich des B-Plans ist für Vögel im Hinblick auf die bisherige Bewirtschaftung weitgehend unattraktiv, wohingegen in der Umgebung befindliche Gehölzstrukturen und Gewässer eine Lebensraumeignung aufweisen. Ein Überflug des Plangebiets, ggf. auch Vögel auf Nahrungssuche sowie ein Brutgeschehen im Frühjahr können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Zuge des Planungsprozesses wurde das Vorhabengebiet auf die Ackerfläche begrenzt. Das östlich gelegene Dauergrünland ist nun nicht mehr direkt betroffen, was die Beeinträchtigung einiger Vogelarten stark minimiert.

Folgende Vogelarten treten, anhand ihrer Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern und anhand ihrer bevorzugten Lebensräume, potenziell in der Umgebung der Vorhabensfläche auf:

Darstellung des potenziellen Vogelbestandes im Untersuchungsraum

Amsel
Bachstelze

Turdus merula
Motacilla alba

Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Kranich	<i>Grus grus</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>

Schwarzspecht
Weißstorch
Wiesenweihe

Dryocopus martius
Ciconia ciconia
Circus pygargus

Relevanzprüfung der Vogelarten

Die untenstehende Tabelle beinhaltet die Relevanzprüfung für diejenigen Vogelarten, die im Bebauungsplangebiet sowie dessen Umfeld potenziell auftreten können. Der Potenzialabschätzung liegen die Daten aus dem Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Grunde.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BART-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Brutvögel							
<i>Carduelis flammea cabaret</i>	Alpen-Birkenzeisig			*	nein	nein	Nein
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer, Kleiner		x	1	nein	nein	Nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel			*	po	ja	Ja
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			2	nein	nein	Nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			*	po	ja	Ja
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			*	nein	nein	Nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			*	nein	nein	Nein, Störung möglicher Bruthabitate im Randbereich der Gehölze durch Abstandsflächen und Bauzeitenregelung ausgeschlossen; keine geeigneten Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches. Geringer Verlust an Nahrungsfläche durch überschirmte Ackerfläche
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			3	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		x	1	nein	nein	Nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			2	nein	ja	Nein
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		x	n.b	nein	nein	Nein
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			n.b	nein	nein	Nein
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn			V	nein	ja	Nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	*	nein	nein	Nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			*	po	ja	Ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			V	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	1	nein	nein	Nein
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			*	nein	nein	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sterna sandivicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			3	po	ja	Nein, kein Verlust der Fortpflanzungsstätte, da Dauergrünland nicht betroffen ist
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle			V	po	ja	Nein
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		x	*	nein	ja	Nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x	x	*	nein	ja	Nein
<i>Pica pica</i>	Elster			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			*	nein	nein	Nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			3	po	Ja; MTB 2039-1 &-3: 151-400 Brutpaare/Reviere	Ja, Einzelartbetrachtung, nach Reduzierung der Fläche nur Ackerfläche betroffen. Die Kompensationflächen bieten Ausweichmöglichkeiten
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			2	nein	ja	Nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			V	po	ja	Ja
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			*	nein	nein	Nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler			*	nein	nein	Nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			*	nein	ja	Nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		x	*	nein	nein	Nein
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		x	*	nein	nein	Nein
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		x	1	nein	nein	Nein
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			*	nein	nein	Nein
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			*	po	ja	Ja
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			*	po	ja	Ja
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			*	nein	ja	Nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel			3	nein	ja	Nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			*	nein	ja	Nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			V	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer		x	V	po	ja	Nein VG auf Ackerfläche reduziert, kein Grünland betroffen
<i>Anser anser</i>	Graugans				po	ja	Nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			*	nein	ja	Nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			*	po	ja	Ja
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		x	1	nein	nein	Nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			*	po	ja	Ja
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger			R	nein	nein	Nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		x	*	nein	nein	Nein
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		x	2	po	ja	Nein
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			*	nein	ja	Nein
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			V	nein	nein	Nein
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			*	po	ja	Ja
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling			V	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube/ Straßentaube				nein	nein	Nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	x	x	*	nein	ja	Nein
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe			R	nein	nein	Nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			*	nein	ja	Nein
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagd-Fasan				nein	nein	Nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	1	nein	nein	Nein
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		x	*	nein	nein	Nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			*	nein	ja	Nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		x	2	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			*	nein	ja	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn		x	*	nein	nein	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht			*	nein	ja	Nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			2	nein	nein	Nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			*	po	ja	Ja
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			*	nein	nein	Nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x	*	po	ja	Nein, Brutplatz (2019) auf südlichem Flurstück 129/Flur 5; Abstand zur Baufläche jedoch >500m und Kiefernwald wirkt als Pufferzone
<i>Anas crecca</i>	Krickente			2	nein	nein	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			*	po	ja	Ja
<i>Sterna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			V	nein	Ja	Nein
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			2	nein	nein	Nein
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			R	nein	nein	Nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			*	po	Ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe			V	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			*	nein	ja	Nein
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			1	nein	nein	Nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	x	x	*	nein	ja	Nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			*	nein	ja	Nein
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		x	1	nein	nein	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe			*	po	nein	Nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x		V	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	3	nein	nein	Nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			*	nein	ja	Nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	R	nein	nein	Nein
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		x	3	nein	nein	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			V	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			*	nein	nein	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			2	po	ja	Ja, Einzelartbetrachtung
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			*	nein	nein	Nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			*	po	ja	Ja
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer			V	nein	ja	Nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	*	nein	nein	Nein
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			*	nein	ja	Nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x		*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			*	nein	ja	Nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x		V	po	ja	Nein; Horst 600 m nördlich; Verlust von Nahrungsflächen durch Reduzierung des VG auf Ackerfläche minimiert. Es bieten sich im direkten Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten als Jagdgebiet an
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		x	2	nein	nein	Nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			3	nein	nein	Nein
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	*	nein	nein	Nein
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		x	1	nein	nein	Nein
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			*	nein	nein	Nein
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		x	V	nein	ja	Nein
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			*	nein	ja	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			3	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			*	nein	ja	Nein
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler			1	nein	nein	Nein nein
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			*	nein	ja	Nein
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals- taucher		x	*	nein	nein	Nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen			*	nein	ja	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe			R	nein	nein	Nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x		*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	x	*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	1	nein	nein	Nein
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x		*	nein	nein	Nein
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	1	nein	nein	Nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			*	nein	nein	Nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			*	nein	ja	Nein
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen			*	nein	ja	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG, mögliche Vorkommen im Waldgebiet, durch Bauzeitenregelung VM1 geschützt
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	x	x	*	nein	ja	Nein
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz				nein	nein	Nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente			1	nein	nein	Nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser			*	nein	ja	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			*	nein	nein	Nein
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer			1	nein	nein	Nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			*	po	ja	Ja
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			*	nein	ja	Nein
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			3	nein	nein	Nein
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse			*	nein	ja	Nein
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule			1	nein	nein	Nein
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			*	nein	ja	Nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			2	nein	nein	Nein
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			R	nein	nein	Nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			*	nein	ja	Nein
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		x	*	nein	ja	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			V	nein	ja	Nein
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			3	nein	nein	Nein
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	*	nein	nein	Nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			2	nein	nein	Nein
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe		x	1	nein	nein	Nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		x	V	nein	nein	Nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		x	3	nein	nein	Nein
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			*	po	ja	Ja
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			*	po	ja	Ja
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	x	x	3	nein	ja	Nein
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			*	nein	ja	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			*	nein	ja	Nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			3	nein	ja	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			2	nein	nein	Nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		x	*	nein	nein	Nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			3	nein	nein	Nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			*	nein	ja	Nein
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				nein	ja	Nein
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe			R	nein	nein	Nein
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		x	R	nein	nein	Nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x	x	2	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		x	2	nein	nein	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x	3	nein	ja	Nein
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		x	2	nein	nein	Nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			2	nein	ja	Nein
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			V	nein	ja	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS-RL Anh. I	BArt-SchV, Anl. 1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet (VG) [po]	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Quadranten des Vorhabens lt. Atlas der Brutvögel in M-V	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	1	po	nein	Ja, Einzelartbetrachtung, je nach Anbauart (Getreide & Raps) gehen durch Aufgabe des Ackerbau Bruthabitate verloren, gleichzeitig entstehen durch die Kompensationsflächen mögliche neue Bruthabitate
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			*	nein	ja	Nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			*	po	ja	Nein, kein entsprechendes Bruthabitat im VG
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	1	nein	nein	Nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			*	nein	ja	Nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	1	nein	nein	Nein
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe			R	nein	nein	Nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	x	x	2	nein	nein	Nein
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	2	nein	nein	Nein
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	2	nein	nein	Nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			*	nein	ja	Nein

RL M-V: Abkürzung der RL:

0 ausgestorben oder verschwunden

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

* ungefährdet

R extrem selten

n.b. nicht bewertet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Abprüfung der Verbotstatbestände der Vogelarten**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
RL M-V (2014) Kategorie 3	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Die Feldlerche gehört zur Ordnung der Sperlingsvögel (<i>Passeriformes</i>) und zur Familie der Lerchen (<i>Alaudidae</i>). Sie erreichen eine Körperlänge von bis zu 18 cm und ein Gewicht von 30 – 45 g. Es sind Bodenbrüter der offenen Landschaft mit erd- bis sandfarbenem Gefieder und kurzer, aufstellbarer Haube. Der Schnabel ist schlank und spitz und damit an die gemischte Kost von Insekten und Sämereien angepasst. Bevorzugte Habitats sind Äcker, Wiesen, Heiden und trockenes Ödland mit einer niedrigen, stellenweise auch lückig wachsenden Vegetation aus Gräsern und Kräutern.</p> <p>Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Mitte August. Das Nest, eine selbstgescharrte ca. 7 cm tiefe Mulde aus Gras, wird am Boden in kurzen Bewuchs (Ideallhöhe: 25 cm) gebaut. Die Weibchen legen 3-5 Eier und nach 11-12 Tagen schlüpfen die Jungen, die Nesthocker sind. Es erfolgen 2 bis 3 Bruten im Jahr. Feldlerchen sind Teilzieher und ihr Zugverhalten wird unmittelbar vom Witterungsverlauf mitbestimmt. Sie zieht zwischen September und Oktober fort, der Heimzug findet von Februar bis Anfang März statt.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p><i>Alauda arvensis</i> ist in Mecklenburg-Vorpommern aktuell flächendeckend verbreitet. Die Kartierung zwischen 2005 und 2009 zeigt allerdings einen deutlichen Rückgang seit 1990 (VÖKLER 2014). Anfang der 80er Jahre wurde der Bestand auf 800.000 Brutpaare geschätzt. In den 90er Jahren wurde der Bestand dann zwischen 600.000 und 1 Mio. angegeben. Das Ergebnis der letzten Kartierung beträgt lediglich noch 150.000 bis 175.000 Brutpaare. In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (VÖKLER ET AL. 2014) ist die Art in der Kategorie 3 als „gefährdet“ eingestuft.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Auf Grund landwirtschaftlicher Intensivierungsmaßnahmen nahm der Bestand in den 70er Jahren ab. Der Maschinen- und Pestizideinsatz zerstört Gelege und entzieht den Tieren die Nahrungsgrundlage. Starke Düngung der Flächen und der überwiegende Anbau von Wintergetreide und Raps lässt das Acker- und Grünland in Folge des schnellen Vegetationsaufwuchses als Brutplatz unattraktiv werden. Gleichfalls nimmt die Verfügbarkeit von Säumen und Randstreifen als Nahrungshabitate ab. Bevorzugt werden extensiv bewirtschaftete Grünland- und Ackerstandorte.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Vorkommen der Feldlerche sind laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern auf der Vorhabenfläche anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Reviere der Feldlerchen im Frühjahr auf den landwirtschaftlich genutzten, mit niedriger Vegetation bedeckten Flächen befinden. Kennzeichnend für die lokale Flächenbewirtschaftung ist eine intensive Bodenbearbeitung sowie die Nutzung von Spritz- und Düngemitteln. Darüber hinaus weist das Gebiet keine besondere Strukturierung auf. Strukturen wie unversiegelte Wirtschaftswege oder Heckensäume stellen für die Lerchen potenzielle Nahrungshabitate dar. Bruthabitate sind im Frühjahr so lange verfügbar und attraktiv, bis die Vegetation mehr als 25 cm hoch aufgewachsen ist.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5BNatSchG	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme **VM 1** – Bauzeitenregelung

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme **VM 2** - Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme **VM 3** – Ökologische Bauzeitenregelung

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Art ist an Offenlandhabitats gebunden und bevorzugt weiträumige Wiesen, Weiden und Äcker. Für das Vorhabengebiet ist ein Vorkommen als wahrscheinlich anzusehen. Die günstigsten Brut- und Nahrungsbedingungen bieten sich den Vögeln entlang von Zufahrten, Lager- und Randflächen, da sich hier eine niedrige, lückige und strukturreiche Vegetation einstellen kann.

Da die Art am Boden brütet und Nahrung sucht, können die Baumaßnahmen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungsrisikos sowie des Risikos der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen führen. Feldlerchen allerdings nutzen ein breites Spektrum an Nahrungshabitats, sodass die Vögel für die Nahrungssuche auf Nachbarflächen ausweichen können.

Insofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Prognose und Bewertung des Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist davon auszugehen, dass Störungen der Feldlerchen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch die Umsetzung des Vorhabens stattfinden. Die oben genannte Vermeidungsmaßnahme trägt dazu bei, dass die Vögel zum Brüten auf benachbarte Flächen ausweichen und die Störungswirkung durch die Vorhabenumsetzung nicht mehr gegeben ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Feldlerchen nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Die Umsetzung des Vorhabens findet auf einer Fläche statt, die grundsätzlich als Habitat für Feldlerchen geeignet ist. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	
Schutzstatus	
EG-VO 338/97 Anh. A VS-RL Anh. I RL M-V (2014) Kategorie 1	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie</u>	
<p>Die Wiesenweihe gehört zur Ordnung der Greifvögel (<i>Accipitriformes</i>) und zur Familie der Habichtartigen (<i>Accipitridae</i>). <i>Circus pygargus</i> kann eine Körperlänge von 39 – 50 cm und eine Flügelspanne von 96 – 116 cm erreichen. Wiesenweihen haben einen ausgeprägten Geschlechtsdimorphismus hinsichtlich der Größe und der Gefiederfärbung. Während männliche Vögel etwa das Gewicht einer Straßentaube (max. ca. 305 g) erreichen, können Weibchen bis zu 445 g schwer werden. Das Männchen weist auf der Oberseite und etwa bis zur Bauchmitte eine dunkelgraue Färbung auf, das Weibchen ist auf der Oberseite mittelbraun gefärbt und auf der Oberseite der Flügel weisen sie eine schwarze Bänderung auf. Wiesenweihen bevorzugen Habitate in offenen, feuchten Bereichen wie Flusstäler, Verlandungszonen und Mooren. Aber auch trockenere Habitate wie Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen und junge Aufforstungen werden aufgesucht.</p> <p>Die Nahrungssuche erfolgt in einer niedrigen Flughöhe über offenem Gelände. Wiesenweihen ernähren sich überwiegend von kleinen Säugetieren und kleinen Vögeln, größeren Insekten und Aas. Die Art zählt zu den Langstreckenziehern und erreicht etwa ab Mitte April ihr Brutgebiet. Ab Anfang Mai beginnen die Tiere mit der Balz. Die Eiablage folgt frühestens ab Mitte Mai. Die ersten Jungvögel werden ab Mitte Juli flügge. Das Nest wird am Boden zwischen ca. 1 m hoher Vegetation errichtet. Nisten die Tiere in einem Getreidefeld, werden bevorzugt Kulturen mit Wintergetreide aufgesucht.</p>	
<u>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</u>	
<p>Für Mecklenburg-Vorpommern wird nach der letzten Kartierung 2005 - 09 ein Brutpaarbestand von 20 bis 25 Paaren angegeben. Es zeigte sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Verlagerung der Wiesenweihe nach Westen und Südwesten Mecklenburg-Vorpommerns und auf die Insel Rügen. Ein Nachweis der tatsächlichen Anzahl von Brutpaaren ist in der weiträumigen Agrarlandschaft schwierig zu erbringen (VÖKLER 2014). In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (VÖKLER ET AL. 2014) ist die Art in der Kategorie 1 als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft.</p>	
<u>Gefährdungsursachen</u>	
<p>Da Wiesenweihen immer häufiger auf Ackerflächen nisten und die Erntetermine von Raps und Wintergetreide in einen Zeitraum fallen, bevor die Jungvögel flügge sind, besteht dort eine besondere Gefährdung für die Art. Auch Prädatoren nehmen Einfluss auf den Bruterfolg.</p>	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Ein Auftreten der Wiesenweihe ist laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern möglich. Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern befinden sich westlich des Vorhabengebietes Horste der Wiesenweihe. Sofern die Ackerfläche mit Wintergetreide bestellt wird, werden diese Flächen auf Grund des hohen Aufwuchses bereits im Frühjahr zum Nisten aufgesucht. Dennoch zeigen Wiesenweihen nach wie vor eine Bindung an Lebensräume feuchter, mit höherer Vegetation bewachsener Areale. Zum jetzigen Stand der Planung bestehen keine Hinweise darauf, dass Wiesenweihen im Vorhabengebiet und dessen näherer Umgebung brüten.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p>Falls im weiteren Verlauf der Planung ein Brutrevier der Wiesenweihe festgestellt wird, so ist als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeitenregelung für die Umsetzung des Vorhabens einzuhalten:</p>	

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)VermeidungsmaßnahmenVermeidungsmaßnahme **VM 1** – Bauzeitenregelung

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme **VM 2** - Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme **VM 3** – Ökologische Bauzeitenregelung

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Getreideäcker spielen lediglich als Sekundärlebensraum eine Rolle. Die Wiesenweihe besiedelt nach wie vor bevorzugt feuchte Lebensräume mit hoch aufwachsender, nicht zu dicht stehender Vegetation. Diese Bedingungen finden die Tiere auf der Vorhabenfläche nur teilweise vor, weshalb ein Vorkommen zwar potenziell möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist.

Insofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Auf Grund ihrer Lebensraumsprüche wird ein Vorkommen der Wiesenweihe nicht als wahrscheinlich eingeschätzt. Somit ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wiesenweihe auf Grund von Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Grauammer (*Emberiza calandra*)**Grauammer (*Emberiza calandra*)****Schutzstatus**

BArtSchVO Anl. 1, Sp. 3

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

BestandsdarstellungAngaben zur Autökologie

Grauammern gehören zu der Ordnung der Sperlingsvögel (*Passeriformes*) und werden der Familie der Ammern (*Emberizidae*) zugeordnet. Die Tiere erreichen eine Körperlänge von 16 - 19 cm und ein Gewicht von etwa 32 bis 67 g. Das Gefieder ist graubräunlich gefärbt und weist eine schwarzbraune Strichelung auf. Die Grauammer lebt gern auf Ödland-Streifen, Magerrasengebieten mit eingestreuten Büschen, extensiv genutzten Grünlandflächen, Ackerrändern und Brachen.

Grauammern sind Jahresvögel und /oder Teilzieher (Zugzeit August/September und März/April). Die Vögel ernähren sich vorwiegend von Getreidekörnern und Sämereien, aber auch Insekten und

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Spinnen. Das Nest liegt in einer flachen Bodenmulde in Kraut oder Buschwerk. Brutzeit ist von April bis August, es werden 3-5 Eier gelegt und nach einer Brutzeit von 14 Tagen schlüpfen die Jungen. Diese verlassen im Alter von 9 bis 11 Tagen noch flugunfähig das Nest und halten sich in der Umgebung in dichter Vegetation verborgen, wo sie noch einige Zeit gefüttert werden. Außerhalb der Brutzeit vereinigen sich Grauammern zu Tagesrastverbänden, sie sind verstärkt an Ortsrändern und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen zu finden.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Um die Jahrhundertwende waren Grauammern in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Heute ist die Art ebenfalls noch flächendeckend verbreitet, weist allerdings geringere Siedlungsdichten in den Landschaftszonen Höhenrücken und Seenplatte sowie dem südwestlichen Vorland der Seenplatte auf. Lücken in der Besiedlung lassen sich mit lokal höheren Waldanteilen begründen. Mecklenburg-Vorpommern gilt als nördliche Verbreitungsgrenze der Grauammer. Eindeutige Bestandsveränderungen konnten für die vergangenen 40 Jahre nicht bestätigt werden, dennoch nimmt die Revierdichte ab. Die letzte Kartierung von 2005 - 09 zeigt einen Brutpaarbestand von 7.500 bis 16.500 an. Auf der Roten Liste Deutschlands gehört die Grauammer der Kategorie 3 „gefährdet“ an. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art auf der Vorwarnliste.

Gefährdungsursachen

Eine intensivere Bewirtschaftung sowie die geringe Vielfalt an Feldfrüchten sind potenzielle Gründe für die Gefährdung der Grauammer (Vökler 2014: 432).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Ein Auftreten der Grauammer ist laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

Da Grauammern zum Nisten bevorzugt Standorte in der Kraut- oder bodennahen Strauchschicht wählen, können Ackerbruten ausgeschlossen werden. Dennoch kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich Grauammern entlang der südlich angrenzenden Wald-ränder zum Brüten ansiedeln. Vermeidungsmaßnahmen sind dementsprechend auch auf Grauammern anzuwenden:

VermeidungsmaßnahmenVermeidungsmaßnahme **VM 1** – Bauzeitenregelung

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme **VM 2** - Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflücken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Grauammer (*Emberiza calandra*)Vermeidungsmaßnahme **VM 3** – Ökologische Bauzeitenregelung

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Grauammern legen ihre Nester am Boden an. Die Nahrungssuche erfolgt ebenfalls nah am Boden.

Insofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Grauammern nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen

Grauhammer (*Emberiza calandra*)

erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Rebhuhn (*Perdix perdix*)**Rebhuhn (*Perdix perdix*)****Schutzstatus**

Rote Liste MV (2014) Kategorie 2 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

BestandsdarstellungAngaben zur Autökologie

Rebhühner gehören zu der Ordnung der Hühnervögel (*Galliformes*) und werden der Familie der Fasanenartigen (*Phasianidae*) zugeordnet. Die Tiere erreichen eine Körperlänge von bis zu 30 cm. Die Männchen können ein Gewicht von 415 g erreichen. Die Weibchen werden bis zu 475 g schwer. Das Obergefieder ist rotbräunlich gefärbt. Kopf und Hals weisen eine rötliche Färbung auf. Auf der Brust haben sie einen dunkelbraunen Fleck, der bei den Männchen deutlich stärker ausgeprägt ist. Rebhühner leben als Kulturfolger in Heiden, auf Acker-, Grün- und Brachland sowie Staudenfluren und reichstrukturierten Mischgebieten.

Rebhühner sind Standvögel. Die Vögel ernähren sich vorwiegend von Getreidekörnern, Sämereien und Wildkräutern. Aber auch Insekten, Larven, reife Früchte und Beeren werden gefressen. Das Nest liegt in einer flachen Bodenmulde. Bevorzugt werden Felddraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder. Wichtig ist ein Deckung bietender Platz mit ausreichend Sichtschutz. Brutzeit ist von Mitte April bis Juli. Es werden 10 - 20 Eier gelegt und nach einer Brutzeit von etwa 25 Tagen schlüpfen die Jungen. Mit etwa 15 Tagen werden die jungen Rebhühner flugfähig.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Rebhuhn war in Mecklenburg-Vorpommern einst flächendeckend verbreitet. Durch den Einbruch des Jahrhundertwinters 1978/79 ging der Bestand auf 1.500 bis 2.500 Brutpaare zurück. Durch verschlechterte Lebensraumqualitäten konnte sich der Bestand nicht mehr erholen. Die letzte Kartierung von 2005 - 09 zeigt einen Brutpaarbestand von 750 – 1.400 an. Auf Usedom, Rügen sowie der Halbinsel Darß konnten keine Nachweise mehr erbracht werden (VÖKLER 2014: 78). Auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns gehört das Rebhuhn der Kategorie 2 „stark gefährdet“ an.

Gefährdungsursachen

Die Veränderung landwirtschaftlicher Strukturen, der Einsatz von Agrochemikalien sowie die Eutrophierung der Landschaft durch Düngung sind als Gründe für die Gefährdung der Rebhühner zu betrachten (Vökler 2014: 78).

Rebhuhn (*Perdix perdix*)Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Ein Auftreten von Rebhühnern ist laut dem Zweiten Brutvogelatlas für Mecklenburg-Vorpommern möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

Rebhühner bevorzugen zum Nisten Standorte mit ausreichender Vegetation, weshalb Ackerbruten ausgeschlossen werden können. Dennoch kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich Rebhühner entlang der südlich angrenzenden Waldränder zum Brüten ansiedeln. Vermeidungsmaßnahmen sind dementsprechend auch auf Rebhühner anzuwenden:

VermeidungsmaßnahmenVermeidungsmaßnahme **VM 1** – Bauzeitenregelung

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme **VM 2** - Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme **VM 3** – Ökologische Bauzeitenregelung

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Rebhühner legen ihre Nester am Boden an. Die Nahrungssuche erfolgt ebenfalls nah am Boden.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Insofern die Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu rechnen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Insofern Beräumungen, Erschließung und Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden bzw. im Vorfeld (ab der zweiten Märzhälfte) Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern ergriffen werden, so ist nicht mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes durch die Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Baumaßnahmen ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Rebhühner nicht vollkommen auszuschließen. Dabei können potenziell auch Gelege zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden, sind oben genannte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein für die lokale Population erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitaten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Gilde Heckenbrüter**Gilde Heckenbrüter**

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*) Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*) Kuckuck (*Cuculus canorus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt in Hecken oder Sträuchern nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber einem Solarpark als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:

Amsel	400.000 – 455.000
Bachstelze	22.000 – 26.000
Blaumeise	115.000 – 135.000
Kohlmeise	215.000 – 240.000
Gartengrasmücke	135.000 – 165.000
Grünfink	93.000 – 115.000
Hausrotschwanz	135.000 – 165.000
Kuckuck	4.400 – 7.000
Wacholderdrossel	1.800 – 2.900

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die genannten Heckenbrüter werden im Bereich des Vorhabens als potentiell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor, trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass Reviere sowohl in den Hecken im Nordwesten des Vorhabengebietes als auch in den bestehenden Feldgehölzen innerhalb der auf der Fläche befindlichen Feldsölle vorhanden sein können. Die Bachstelze brütet im Süden des Vorhabengebietes.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme **VM 1** – Bauzeitenregelung

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme **VM 4** – Gehölzschnitte

Falls Gehölzschnitte notwendig sind, sind diese nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Gilde Heckenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Heckenbrüter ist an Gehölze in ihrem Lebensraum gebunden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (**VM 1/ VM 4**) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) ist nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitate, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen sein, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (**VM 4**) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen CEF-Maßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gilde Heckenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Gilde Baumbrüter**Gilde Baumbrüter**

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutzstatus

- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie bevorzugt in Bäumen, aber auch in hohen Hecken nisten. Bei den Arten dieser Gilde wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem geplanten Solarpark als sehr gering eingestuft. Die hier aufgeführten Arten gelten in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weisen stabile Bestände auf:

Stieglitz	11.500 – 15.000
Gartenbaumläufer	12.000 – 16.000
Ringeltaube	90.000 – 100.000
Grauschnäpper	12.000 – 18.000
Feldsperling	38.000 – 52.000

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Die genannten Baumbrüter werden im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvögel eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor, trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Arten davon auszugehen, dass Reviere nördlich und südlich des Vorhabensgebietes entlang der Waldkante vorhanden sein können.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme VM 1 – Bauzeitenregelung

Gilde Baumbrüter

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Feldsperling (*Passer montanus*)

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme **VM 4** – Gehölzschnitte

Falls Gehölzschnitte notwendig sind, sind diese nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Baumbrüter ist an Gehölze in ihrem Lebensraum gebunden. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (**VM 1/ VM 2**) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) ist nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitate, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Gilde BaumbrüterStieglitz (*Carduelis carduelis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Feldsperling (*Passer montanus*)

ten nicht auszuschließen

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Sollten im Zuge der Vorhabenumsetzung Gehölzschnittmaßnahmen durchzuführen sein, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (**VM 4**) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die oben aufgeführten Vogelarten während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

Gilde Bodenbrüter**Gilde Bodenbrüter**Wachtel (*Cortunix cortunix*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Die Wachtel gehört zur Gilde der Bodenbrüter. Sie nistet bevorzugt am Boden in einer flach ausgescharrten Mulde. Die Brutzeit findet von Mitte/Ende Mai bis Juli statt. Regulär wird eine Brut pro Jahr großgezogen. Manchmal findet auch eine zweite Brut statt. Bei dieser Art wird das Konfliktpotenzial gegenüber einem Solarpark als gering eingestuft. Die Wachtel gilt in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern als nicht gefährdet und weist überwiegend stabile Bestände auf:

Wachtel 2.700 – 4.300

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Gilde BodenbrüterWachtel (*Coturnix coturnix*)

Die Wachtel als Bodenbrüter wird im Bereich des Vorhabens als potenziell vorkommende Brutvogelart eingestuft. Konkrete Standortnachweise liegen dementsprechend nicht vor, trotzdem ist im Hinblick auf die Lebensweise der Art davon auszugehen, dass Reviere sowohl vor allem nördlich und südlich entlang der Waldränder als auch auf der Ackerfläche vorkommen können.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**VermeidungsmaßnahmenVermeidungsmaßnahme **VM 1** – Bauzeitenregelung

Als Bautätigkeiten sind anzusehen:

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Ramarbeiten zum Einbringen der Halterungen

Die Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme **VM 2** - Vergrämung

Falls die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahme **VM 3** – Ökologische Bauzeitenregelung

Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und bedarf der ökologischen Baubegleitung. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus. Dabei ist das Umfeld der Zuwegungsbereiche sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Artengruppe der Bodenbrüter ist an dichte, Deckung bietende Bodenvegetation, die durch offene Stellen durchbrochen wird, gebunden. Einige Arten benötigen einen niedrigen Aufwuchs und Ansitzwarten in ihrem Lebensraum. Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (**VM 1/VM 2/VM 3**) ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Bereich des Planungsraumes brütende, jagende oder durchziehende Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben und/ oder dessen Folgen getötet oder verletzt werden, gering.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (Tötung, Verletzung) ist nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-

Gilde BodenbrüterWachtel (*Cortunix cortunix*)und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Populationsrelevante Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, treten bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht auf. Störungen umliegender Habitats, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, führen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 44 der Störung nicht erfüllt ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Da bei dem Vorhaben eine Vorbereitung der Baufelder sowie Bodenversiegelungen durchgeführt werden, werden konfliktvermeidende Maßnahmen (**VM 1/VM 2/ VM 3**) notwendig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die oben aufgeführte Vogelart während der Fortpflanzungszeit- oder Ruhezeit nicht erheblich gestört wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Es kann unterstellt werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: /

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern und um Gefährdungen insbesondere von (Tier-)Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu verringern, sind hinsichtlich anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren folgende Maßnahmen vorgesehen:

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

VM 1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel sind die Baufeldberäumung und Bautätigkeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Bauarbeiten dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden.

Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Zur Gewährleistung der bauzeitlichen Durchgängigkeit der Wanderwege von Fischotter, Biber und anderen Kleinsäugetern muss der Abstand der Zaununterkante mindestens 15 cm über dem Gelände betragen.

Als Bautätigkeiten (einschl. des Baustellenverkehrs) anzusehen sind

- die Baufeldfreimachung
- der Bau von Zuwegungen (temporäre und dauerhafte)
- die Anlage von Stell- und Lagerflächen
- Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
- Rammarbeiten zum Einbringen der Halterungen
- die Verlegung von unterirdischen Leitungen

VM 2 Vergrämung

Insofern die Bauarbeiten dennoch in die Frühlingsmonate und damit in die Brutperiode fallen sollten, ist durch frühzeitige Vergrämungsmaßnahmen (Auspflöcken des beanspruchten Bereiches für Bautätigkeiten mittels Pflöcken/ Pfählen mit Flatterband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geleges genutzt werden.

Bei der Durchführung der Vergrämung von Bodenbrütern ist folgendes zu beachten:

-10 bis 14 Tage vor Baubeginn hat eine Kontrolle der Bereiche um die Zuwegungen sowie die Kabeltrassen auf die Anwesenheit von Bodenbrütern zu erfolgen

-vor dem 01. März sind 3 m lange Flatterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an Pflöcken anzubringen:

- die Höhe der Pflöcke muss mindestens 1,20 m über dem Geländeniveau betragen; als Abstand zwischen den Pfählen sind 10 m an Wegtrassen und 20 m an Stellflächen einzuhalten
- die Maßnahme ist bis 5 m über den Rand der abzuste-

ckenden Flächen auszudehnen

- Die Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Bauunterbrechung von mehr als 8 Tagen, ist die Vergrämungsmaßnahme erneut aufzubauen.
- Die Maßnahme bedarf der ökologischen Baubegleitung.

VM 3 Ökologische Baubegleitung

Um eine Zerstörung der Gelege von Boden- und Gehölzbrütern durch die Bauarbeiten auszuschließen (im Falle der Umsetzung von Vergrämungsmaßnahmen, s. oben), ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person.

Dabei ist das Umfeld der Zuwegungen und Lagerflächen sowie der Kabeltrassen auf Bodenbrüter zu untersuchen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

VM 4 Gehölzschnitte

Zum Schutz der Vögel vor Verletzungen, Tötung und Störungen während der Brutzeit und vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren sind ggf. notwendige Schnittmaßnahmen an Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Schnittmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

Eine Ausnahme für Gehölzschnittmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 28. Februar kann nach vorheriger Abstimmung mit der UNB gestattet werden, sofern nachweislich keine Brutstätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Die Feststellung möglicher Brutstätten oder Fledermausquartiere ist durch eine fachkundige Person durchzuführen.

Zum Schutz von Fledermäusen vor Verletzungen, Tötung und Störungen während der Schwärm-, Paarungs- und Wochenstubenzeit sind ggf. notwendige Schnittmaßnahmen an höhlenreichen Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Fledermäuse durchzuführen (Wanderungszeit beginnt im März/ April, Bezug der Wochenstuben April bis Mai, Geburt der Jungen ab Anfang Juni, Schwärmzeit August bis Oktober).

Finden Schnittmaßnahmen nach dem 28. Februar an potenziellen Fledermausbäumen statt, ist das Gehölz im Vorfeld durch eine fachkundige Person auf Fledermausquartiere zu untersuchen.

VM 5 Amphibien- und Reptilienschutz

Anfang September ist der Bau- und Arbeitsbereich durch die komplette Umzäunung der jeweils westlichen und östlichen Sondergebietsfläche mit Amphibienschutzzäunen zu sichern. Dadurch soll vermieden werden, dass sich die Tiere in diesem Bereich für den Winter eingraben können.

Die Höhe des Schutzzaunes beträgt mindestens 40 cm. Das

Zaunmaterial wird ca. 10 cm tief eingegraben. Der Zaun ist so zu beschaffen, dass er nicht überklettert werden kann. Auf der Innenseite des Zauns werden im Abstand von 10 m bodenbündig Fanggefäße eingegraben. Dieser Bereich ist an mindestens 3 hintereinander liegenden Tagen unmittelbar nach Errichtung des Zaunes mindestens 2x täglich, morgens und abends, auf Amphibien zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind abzusammeln und in grabbare Böden im Umkreis von 500 m umzusetzen. Werden nach drei Tagen keine Tiere mehr gefunden, kann das Kontrollieren beendet werden.

Ansonsten ist es weiterzuführen, bis an drei aufeinander folgenden Tagen keine Tiere mehr gefunden werden.

Durch die jeweils geschlossene Umzäunung beider Sondergebietsflächen, kann das Baufeld komplett umwandert werden. Weitere Kontrollen entfallen somit.

Durch die für die Amphibien festgelegten Maßnahmen ist zudem auch sichergestellt, dass sich keine Reptilien innerhalb des Baubereiches aufhalten

VM 6 Barrierefreiheit Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Wanderwege für Fischotter und andere Kleinsäuger während der Bau- und der Betriebszeit muss der Abstand der Zaununterkante mindestens 15 cm über dem Gelände betragen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Mit Blick auf den aktuellen Stand der Planung sowie der noch fehlenden Planungsdetails ist eine Festlegung von CEF-Maßnahmen nicht möglich.

Falls es zu relevanten Eingriffen in die nördlich und südlich des Vorhabengebietes angrenzenden Wälder kommt, ist ggf. die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld zu prüfen.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

Da für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

5.2 Alternativenprüfung

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern spricht sich für eine Energiewende aus und hat, im Hinblick auf die energiepolitische Ausrichtung der Bundesregierung ebenfalls beschlossen, seinen Anteil an erneuerbaren Energien wie der Solarenergie deutlich zu erhö-

hen. Während der Anteil der Stromerzeugung mittels Photovoltaik im Jahr 2011 noch bei 2,6 % lag, waren es 2014 bereits 14 %. Somit ist die Nutzung der Sonnenenergie erklärtes Ziel der Landesregierung.

Der Solarpark der Gemeinde Wiendorf nördlich der Sprenger Tannen soll auf einer Acker- und Intensivgrünlandfläche errichtet werden. Diese zeigt sich morphologisch wenig strukturiert, d. h. es fehlt sowohl an zahlreichen größeren und zusammenhängenden Grünstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Brachflächen, als auch z. B. an Kleingewässern, Geländeerhebungen oder Lesesteinhaufen.

Bei weiteren Flächen, welche in der Nähe liegen und eine ähnliche Struktur aufweisen, ist die Dichte von Ackersöllen und Feldgehölzen im Vergleich deutlich höher, sodass dort nicht von einer Flächeneignung gesprochen werden kann. Somit sind Standortalternativen für das Vorhaben in der näheren Umgebung nicht erkennbar.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen – der geplante Solarpark entsteht auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Produktionsflächen, die eine sehr geringe Lebensraumstrukturierung aufweisen – sind nicht zu erwarten, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt wird.

Mögliche Verbotstatbestände werden durch geeignete Maßnahmen für die Fledermäuse (Überprüfung möglicher Quartiere bzw. Quartierbäume im Vorfeld von Baumaßnahmen, welche geeignet sind, die Tatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen), Fischotter und Biber sowie Reptilien und Amphibien ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Bereich des geplanten Solarparks wird - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien - keine Vogelart gem. § 44 Abs. 1 relevant geschädigt oder gestört. Essentielle Nahrungsflächen planungsrelevanter Vogelarten werden, soweit sich dies auf der Grundlage der Potenzialanalyse einschätzen lässt, durch das Planvorhaben nicht überbaut oder überschattet.

Mögliche Verbotstatbestände lassen sich mit Hilfe geeigneter Maßnahmen für die Gilden der Gehölzbrüter bzw. der Bodenbrüter (Bruthöhlenerersatz, Bauzeitenregelung, Vergrämung, ökologische Baubegleitung) ausschließen.

Mit der Umsetzung der o. g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt gewahrt.

6. Zusammenfassung

Die Bearbeitung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf, Landkreis Rostock. Es soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen zur Energieerzeugung geschaffen werden. Im Zuge dessen sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, wofür auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zu ermitteln ist. Die rechtliche Grundlage dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Der Vorhabenstandort weist eine gering strukturierte Morphologie auf. Die Fläche wird im Norden und Süden von einem Nadelwald umgrenzt. Im Osten und Westen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein Einzelgehöft. Vereinzelt befinden sich Feldhecken und Feldsölle auf dem Vorhabengebiet. Für den Standort werden mit dem vorliegenden AFB die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten¹ geprüft.

Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ des LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) vom 20.09.2010. Es wird eine faunistische Potenzialabschätzung zu Grunde gelegt.

Als fachliche Beurteilungsgrundlage für die potenziellen Artenvorkommen der einheimischen Brutvogelarten werden die Inhalte des

- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald

für die Fledermäuse die Angaben des

- LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN, URL: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/> (Stand: 25.03.2020)

und für die weiteren Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie die Inhalte des

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 25.03.2020)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm (Stand: 25.03.2020)

herangezogen.

Um eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund anlagen-, bau- und betriebsbedingter Wirkfaktoren mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können bzw. zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen (VM) erar-

¹ gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

beitet (s. Kapitel 4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)“):

- VM 1** - Bauzeitenregelung
- VM 2** - Vergrämung
- VM 3** - Ökologische Baubegleitung
- VM 4** - Gehölzschnitt nur zwischen 01.10. bis 28.02.
- VM 5** - Amphibien- und Reptilienschutz
- VM 6** - Barrierefreiheit

Zunächst werden alle im Gebiet gemäß der Potenzialanalyse auftretenden Arten im Rahmen einer Relevanzprüfung auf Grundlage des Schutzstatus und des Gefährdungsgrades dahingehend untersucht, ob eine konkrete Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist oder nicht. Ist dies der Fall, werden die betroffenen Arten in einer individuellen Art-für-Art-Betrachtung in Formblättern hinsichtlich ihrer Lebensraumanforderungen und möglicher Auswirkungen des Vorhabens detailliert geprüft.

Die Potenzialabschätzung für die Säugetiere ergibt, dass insgesamt 2 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können:

Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>

Die Potenzialabschätzung für die Fledermäuse ergibt, dass insgesamt 11 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können:

Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhhauf-Fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>

Die Potenzialabschätzung für Amphibien und Reptilien ergibt, dass insgesamt 7 Arten potenziell im Bereich des Vorhabengebietes auftreten können:

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Die Potenzialabschätzung für Libellenarten ergibt, dass insgesamt 1 Art potenziell im Bereich des Vorhabengebietes auftreten könnte:

Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Anhang IV der FFH-RL
-------------------	--------------------------------	----------------------

Die Potenzialabschätzung für die Käferarten ergibt, dass insgesamt 2 Arten potenziell im Bereich des Vorhabengebietes auftreten können:

Breitbandkäfer	<i>Dytiscus latissimus</i>
Schmalbindiger	<i>Graphoderus bilineatus</i>
Breitflügel-Tauchkäfer	

Die Potenzialabschätzung für die Vogelarten ergibt, dass insgesamt 60 Arten potenziell im Bereich und der Umgebung des Vorhabens auftreten können:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Graugans	<i>Emberiza calandra</i>
Grauschnäpper	<i>Anser anser</i>
Grünfink	<i>Muscicapa striata</i>
Habicht	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenlerche	<i>Accipiter gentilis</i>
Hausrotschwanz	<i>Galerida cristata</i>
Haussperling	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Heckenbraunelle	<i>Passer domesticus</i>
Hohltaube	<i>Prunella modularis</i>
Kiebitz	<i>Columba oenas</i>
Kleiber	<i>Vanellus vanellus</i>
Kohlmeise	<i>Sitta europaea</i>
Kolkrabe	<i>Parus major</i>
Kranich	<i>Corvus corax</i>
Kuckuck	<i>Grus grus</i>
Mauersegler	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Apus apus</i>
Mehlschwalbe	<i>Buteo buteo</i>
Nachtigall	<i>Delichon urbicum</i>
Nebelkrähe	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Neuntöter	<i>Corvus cornix</i>
Rabenkrähe	<i>Lanius collurio</i>
Rauchschwalbe	<i>Corvus corone</i>
Rebhuhn	<i>Hirundo rustica</i>
Ringeltaube	<i>Perdix perdix</i>
Rohrweihe	<i>Columba palumbus</i>
Rotmilan	<i>Circus aeruginosus</i>
Schleiereule	<i>Milvus milvus</i>
	<i>Tyto alba</i>

Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>

Ein Vorkommen weiterer Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ist auf Grund fehlender Habitate und entsprechender Verbreitung auszuschließen.

Auf der intensiv genutzten Agrarfläche und damit im Bereich des Vorhabenstandortes, auf dem nur wenige Strukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass sich das Arteninventar der Brutvögel weitgehend auf Feldlerche und Grauammer beschränkt. Aber auch Wiesenweihe, Rebhuhn und Wachtel können im Vorhabengebiet vorkommen. Mit einem Vorkommen größerer Artenvielfalt hingegen ist hauptsächlich entlang der Gehölzstrukturen zu rechnen. Da sich die Konfliktlage gegenüber dem Vorhaben bei vielen Vogelarten (wie Arten verschiedener Gilden ubiquitärer Vogelarten) stark ähnelt und sich für diese die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung artübergreifender Schutzmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, werden die betroffenen, nicht gefährdeten Vogelarten gruppenweise abgearbeitet.

Mögliche Verbotstatbestände für Bodenbrüter im Rahmen der Bautätigkeit auf der Ackerfläche lassen sich durch Einhalten einer Bauzeitenregelung, durch ökologische Baubegleitung sowie durch Errichtung von Vergrümnungsmaßnahmen (Maßnahme **VM 1/VM 2/VM 3**) ausschließen. Mit dem Bau der Zuwegungen können Schnittmaßnahmen an Gehölzstrukturen einhergehen. Um ein Tötungsrisiko für Gehölzbrüter auszuschließen (dies umfasst die Hecken- und Baumbrüter), sind vorgegebene Zeiten für Gehölzschnitte zu berücksichtigen (Maßnahme **VM 4**) bzw. durch eine Ökologische Baubegleitung (**VM 3**) abzusichern zu lassen. Die Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Großvögel (Wiesenweihe) ergibt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Grund hierfür sind die spezifischen Lebensraumsprüche. Der Schutz von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet (**VM 1/VM 5**). Um die Durchlässigkeit von Kleinsäugetern zu gewährleisten, muss der Abstand der Zaununterkante während der Bauzeit und der späteren Umzäunung des Solarparks mindestens 15 cm über dem Gelände betragen. (**VM 6**)

Werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.